

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 9. April 1911.

No. 17.

Inhalt: Namensänderung. — Freifahrtordnung für die Schutzgebietsbahnen. — Tarife der Usambarabahn. — Funkentelegraphenstationen. — Personalnachrichten. —

## Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk Lindi.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 Reichsgesetzblatt 1900. Seite 813 ff) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

Einzigster Artikel.

Die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 30. Januar 1903, Amtlicher Anzeiger No. 5, wird hinsichtlich der Orze Mehinga und Sudi mit Wirkung vom 1. April 1911 ab aufgehoben, sodass von diesem Tage ab ein Marktzwang für die genannten Orte nicht mehr besteht.

Daressalam, den 31. März 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. No. 5994/11. II. A.

## Bekanntmachung.

Auf der Insel Ukerewe (Bezirk. Muansa) ist das bösartige Katarrhalfieber der Rinder ausgebrochen.

Die Insel ist auf Grund der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger No 6) und der dazu erlassenen Bekanntmachung vom 6. März 1911 (Amtlicher Anzeiger No 12) gegen Ein- und Ausfuhr von Rindern gesperrt worden.

Daressalam, den 7. April 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 3712/11. V.

## Bekanntmachung.

Unter den Rindern des Farmers Engelbrecht am Ngare olmutonje bei Aru-cha ist das bösartige Katarrhalfieber ausgebrochen. Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 Amtlicher Anzeiger No. 6) und der hierzu erlassenen Bekanntmachung vom 6. März 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 12) wird über die Farm und die darauf befindlichen Rinder die Sperre vernünftig.

Daressalam, den 6. April 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 62455/11 V.

## Todesfälle unter Weissen.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1911 sind 13 Todesfälle unter Weissen im Schutzgebiet bekannt geworden. Davon sind in Behandlung des Sanitätspersonals verstorben: 1 an Septico-Pyæmie, 1 an Malaria, 1 an Schwarzwasserfieber, 1 an Dysenterie, 1 an chronischer Gehirnhautentzündung, 1 an Delirium nach chronischem Alkoholismus, 1 an Krämpfen, 3 an Herzschwäche, 1 an Leberschrumpfung und Wassersucht.

Ausserhalb dieser Behandlung sind gestorben: 1 vermutlich an Malaria, 1 an Krämpfen.

Daressalam, den 4. April 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. No. 6504/11 V.

## Zentralbahn.

Mit sofortiger Gültigkeit wird der Artikel „Baumwollsaat“ im Spezialtarif I der Güterklassifikation gestrichen und in den Spezialtariff II aufgenommen.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft  
Zentralbahn  
Der Betriebsdirektor  
Hillenkamp.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 7. April 1911

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 5863/11 XII.

## Bekanntmachung.

Für die nachgenannten Güter, die von Daressalam nach den Bezirken Tabora, Muansa, Udjidji, Bismarckburg, Neu-Lungenburg und den Gebieten der Residenturen Bukoba, Ruanda, Urundi und der Militärposten Mkalama und Singida oder aus diesen Gebieten nach Daressalam befördert werden und über Sarranda bezw. über die darüber hinaus liegenden Stationen der Baustrecke zur Verfrachtung kommen, werden mit sofortiger Wirkung bis zur Einführung des öffentlichen Betriebs bis Sarranda die Frachtsätze wie folgt ermässigt:

Um 50% der Sätze des bestehenden Tarifs:

für Bier	} im Wagenladungen.
„ Fruchtsäfte	
„ Mineralwasser	
„ Schirme	
„ Seife	
„ Emaillewaren	
„ Wellblech	
„ Zement	
„ Petroleum	
„ Kohlen	
„ Gummi	} in Wagenladung und als Stückgut.
„ Kautschuk	

um 25% der Sätze des bestehenden Tarifs:

für Milch	} in Wagenladungen
„ Stille Weine	
„ Vermouth	
„ Konserven	
„ Zigarretten, Tabak	
„ Zigarren	
„ Zündhölzer	
„ Häute	

Jeder Sendung ist eine vom Versender unterschriebene Erklärung folgenden Inhalts beizugeben:

Ich . . . . . erklären hiermit auf Pflicht  
Wir  
und Gewissen, dass die im Frachtbrief vom . . . . . an . . . . .  
. . . . . aufgeführte Sendung für . . . . . in . . . . .  
bestimmt ist und mit Trägern von . . . . . bis . . . . .  
weiterbefördert werden soll und Trägern von . . . . . bis . . . . .  
befördert worden ist.

Darassalam, den 2. April 1911  
Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft  
Zentralbahn  
Der Betriebsdirektor  
Hillenkamp

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Darassalam, den 7. April 1911.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

---